



Stadtverwaltung Mainz | Amt 30 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Mainzer Ranzengarde 1837 e.V.
vertr. d. Herrn Lothar Both
Johann-Maria-Kertell-Platz 1

55122 Mainz

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Albert Haag
Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung

Postfach 3820
55028 Mainz
Kaiserstr. 3-5 | Stadthaus | Kreyßigflügel
Zimmer 208

Tel 0 61 31 – 12 24 09
Fax 0 61 31 – 12 30 10
albert.haag@stadt.mainz.de
@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 06.09.2019

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2133);**

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Aktenzeichen: 32 23 36/7

Ihr Antrag vom 02.09.2019

Sehr geehrter Herr Both,

die Stadtverwaltung Mainz als Kreisordnungsbehörde erteilt auf Grund ihres o.a. Antrages den Mitgliedern der Mainzer Ranzengarde 1837 e.V., verantwortlicher Leiter Herr **Lothar Franz Both** geb. am 20.10.1958 in Mainz-Mombach, whft.: Heidelbergerfassgasse 9, 55116 Mainz, für den Zeitraum vom **11.11.2019** bis einschließlich **10.11.2022** gemäß §§ 42 Abs.2 i. V. m. 16 Abs.2 WaffG die

Ausnahmegenehmigung

vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Mainz. Die Ausnahmegenehmigung gilt gemäß § 1 Abs.2 Nr.2 WaffG nur für Hieb- und Stoßwaffen.

Die tragbaren Gegenstände (z.B. Säbel, Degen, Dolche) dürfen ausschließlich nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen und in Uniform, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, geführt werden.

Die Ausnahmegenehmigung hat der Berechtigte mit sich zu führen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Sollte sich nach der Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung eine personelle Veränderung des verantwortlichen Leiters ergeben, so ist diese uns unverzüglich mit den erforderlichen Personaldaten schriftlich anzuzeigen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung wird die vorgeschriebene Mindestverwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 Euro** gemäß der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. S. 317) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die erteilte Ausnahmegewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die e-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Haag

